

Bekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik in der Gemeinde Swisttal bei der Europawahl am 26. Mai 2019

Bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wird in folgendem allgemeinen Wahlbezirk als **Stichprobenurnenwahlbezirk** mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für Briefwahl):

**Wahlbezirk-Nr./
Bezeichnung des
Wahlbezirks** **Bezeichnung des Wahlraums**

130 Ollheim	Ehemalige Schule, Kanalstraße 1, Swisttal-Ollheim
--------------------	--

Rechtsgrundlage für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Wählerinnen und Wähler in dem repräsentativen Wahlbezirk 130 (Ollheim) werden darauf hingewiesen, dass sie in ihrem Wahlraum Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen erhalten. Das Wahlgeheimnis und der Datenschutz sind gewährleistet.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über den Umfang der Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen.

Das Wahlstatistikgesetz schreibt das seit langem praktizierte Verfahren rechtsverbindlich fest und gewährleistet die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei den Erhebungen. Für das ohnehin strafrechtlich geschützte Wahlgeheimnis werden u. a. folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- Festlegung einer Mindestzahl von 400 Wahlberechtigten je Stichprobenwahlbezirk
- Zusammenfassung der Geburtsjahrgänge zu Gruppen, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind
- Trennung der für die Stimmenauszählung und für die statistische Auswertung zuständigen Stellen
- Verbot der Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln
- Strenge Zweckbindung für die Statistikstellen hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen
- Verbot der Veröffentlichung einzelner Wahlbezirksergebnisse nach Alter und Geschlecht

In dem Wahlraum eines repräsentativen Wahlbezirkes ist eine Wahl auf einem Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck nicht möglich.

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern.

Die aus den Ländern gewonnenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundeswahlleiters: www.bundeswahlleiter.de (Europawahl/Informationen für Wähler/Repräsentative Wahlstatistik).

Swisttal, 30.04.2019

Kalkbrenner
- Bürgermeisterin -